



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 2014

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung	
2130	3. 11. 2014	Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen	646
7126	24. 6. 2014	Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 24. 6. 2014	646
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	30. 10. 2014	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	649
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
805	30. 10. 2014	Handlungsanleitung „Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht“	649

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
27. 10. 2014	Bek. – Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien im Rahmen der Maßnahme LEADER des NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014–2020“	650

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
13. 10. 2014	Bek. – 2. Tagung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	653
	Landschaftsverband Rheinland	
7. 11. 2014	Bek. – 2. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	653

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2130****Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 73-52.09.03 –
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
– 123-4.03.05.02-82835/14 –
v. 3.11.2014

Der Gem. Runderlass des Innenministeriums – 73-52.09.03 – und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.5.2000 (MBL NRW. S. 650), der zuletzt durch RdErl. v. 12.11.2009 (MBL NRW. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe – 125-4.03.05.02-82835/09 –“ durch die Angabe
– 123-4.03.05.02-82835/14 –“ ersetzt.
2. II Nr. 3 wird wie folgt geändert:
Satz 1 wird aufgehoben.
In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „und Verkehr“ durch die Wörter „Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr“ ersetzt.

– MBL NRW. 2014 S. 646

7126**Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**

v. 24.6.2014

In Ausführung des Staatsvertrags über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15.12.2011/19.1.2012 hat die Gewährträgerversammlung am 24. Juni 2014 gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Staatsvertrags durch Änderung der Satzung vom 2. Juli 2012 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1**Rechtsform, Name und Sitz**

Die Länder Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: Vertragsländer) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Staatsvertrag (im Folgenden: GKL-Staatsvertrag) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

– im Folgenden: „Anstalt“ oder „GKL“ –

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und München errichtet.

§ 2**Anstaltszweck, Aufgaben**

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die GKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3**Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung
2. der Vorstand.

(2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung

1. ihnen selbst,
2. einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
3. einem Unternehmen, bei denen sie
 - a) Gesellschafter oder
 - b) Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

§ 4**Gewährträgerversammlung**

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvorlage erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden sowie mindestens 60 vom Hundert der Stimmen und neun Vertragsländer vertreten sind. Vertreten ist ein Vertragsland auch dann, wenn es ein von einem anderen Vertragsland entsandtes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragt hat. Die Beauftragung ist wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden in Textform vorliegt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vertragsländer in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

(6) Den Vertretern der Länder in der Gewährträgerversammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse werden die notwendigen Aufwendungen ersetzt.

(7) Die Gewährträgerversammlung regelt im Übrigen ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

§ 5**Aufgaben der Gewährträgerversammlung**

(1) Aufgabe der Gewährträgerversammlung ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt jährlich über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Durch die Entlastung billigt die Gewährträgerversammlung die Verwaltung der Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Über die in § 4 Absatz 5 GKL-Staatsvertrag und in dieser Satzung anderweitig bestimmten Aufgaben und Gegenstände hinaus bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung, bei den Ziff. 6 bis 10 aber nur soweit, wie bestimmte, in der von der Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenzen übertroffen werden:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriebestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien.
5. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
6. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
7. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen,
9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten,
10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen; Zahlung von Abfindungen sowie Abschluss von Honorarverträgen,
11. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
13. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Gewährträgerversammlung kann die Kompetenz zur Zustimmung auf Ausschüsse übertragen.

(5) Kann ein Beschluss der Gewährträgerversammlung in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden (Notfall), ist der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zu handeln berechtigt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Gewährträgerversammlung unverzüglich unter Angabe der Gründe für sein Handeln in Textform zu unterrichten.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Gewährträgerversammlung bildet einen Geschäftsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Personalausschuss als ständige Ausschüsse. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Mitgliederzahl bestimmen. Beschlüsse von Ausschüssen sind für die Organe der Anstalt nicht verbindlich, es sei denn, die Satzung oder der Einsetzungsbeschluss sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

(2) Der Geschäftsausschuss berät über:

1. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand,
2. den Wirtschaftsplan,
3. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
4. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,

5. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
 6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Geschäftsausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriebestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
4. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten.

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere mit der Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss, der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Vorbereitung der Wahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung und dessen Stellvertreter sollen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(4) Der Personalausschuss berät über:

1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Zielvereinbarungen und die Abschlussvergütungen/Tantiemen für die Mitglieder des Vorstands,
3. die Höhe der Bonuszahlungen an die Mitarbeiter der Anstalt

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Personalausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
2. den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, die Zahlung von Abfindungen sowie den Abschluss von Honorarverträgen,
3. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
4. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner die Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie die Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld,

Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder an.

(5) Die Personen, die neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Gewährträgerversammlung den Ausschüssen angehören, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Gewährträgerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 4 Absatz 5 Satz 2 GKL-Staatsvertrag

gilt entsprechend. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Gewährträgerversammlung aus, so wird dessen Nachfolger aus dem entsendenden Land in der Gewährträgerversammlung bis zu einer Nach- oder Neuwahl Mitglied des betreffenden Ausschusses.

(6) Ausschüsse können eine Geschäftsordnung erhalten. Über die Geschäftsordnung eines Ausschusses beschließt die Gewährträgerversammlung.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Ausschüssen mit Ausnahme des Personalausschusses teil, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(8) Beschlüsse von Ausschüssen können nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen; § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme. Ein Beschluss ist gefasst, wenn auf den Beschlussvorschlag eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt, soweit in dieser Satzung oder dem Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

(10) Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches der Gewährträgerversammlung in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zugeleitet werden soll.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 GKL-StV. Soweit in der Geschäftsordnung und in dem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist, vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Anstalt jeweils gemeinsam.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch die Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.

§ 8

Berichtspflichten und Risikoüberwachung

(1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgerversammlung regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
2. die Rentabilität der Anstalt,
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

§ 9

Vertrieb der Lose

(1) Sofern Dritte im Sinne von § 8 Absatz 2 GKL-StV, insbesondere staatliche Lottereeinnahmer und Verkaufsstellen, Glücksspiele der Anstalt vertreiben, erfolgt dies im Namen und für Rechnung der Anstalt.

(2) Näheres zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Dritten, zum Verhältnis zwischen den Dritten und den Käufern der Produkte der GKL sowie zu den Pflich-

ten und Rechten der Anstalt und der Dritten wird in Vertriebsvereinbarungen und entsprechenden Regelungen geregelt.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die GKL ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) § 58 sowie §§ 81 bis 100 und § 104 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl vom 24. Dezember 2013, S. 503), finden Anwendung. Auf Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 entsprechende Anwendung.

(3) Beteiligt sich die GKL nach § 2 Absatz 2 GKL-Staatsvertrag an Unternehmen, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan.

(3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Satz 1 gilt nicht, sofern die Erhöhungen von Aufwendungen und Investitionen einen Betrag von jeweils 250.000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Aufwendungsansätzen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Erträge zwangsläufig entstehen; andernfalls bedürfen sie der Zustimmung nur, sofern dadurch der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Die Gewährträgerversammlung kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 12

Jahresabschlussbericht und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht – gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht – nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1870), in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung hat auch die Geschäftsführung des Vorstandes unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden Prüfungsbestimmungen und der in § 53 HGrG genannten Bereiche zu umfassen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gewährträgerversammlung mit einem Vorschlag des Vorstandes zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterrichtet die Gewährträgerversammlung über das

Ergebnis seiner Prüfung und bereitet deren Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 13

Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgerversammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 18 Absatz 5 des GKL-Staatsvertrags zu Grunde zu legen.

§ 14

Übergangsvorschrift

Rückstellungen, die in den Schlussbilanzen der Altanstalten enthalten sind, sind im Fall ihrer Auflösung, soweit sie nicht zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit verbraucht werden, in Anwendung der in § 9 Abs. 1 des GKL-StV enthaltenen angemessenen Gewinnverwendungsregelung der Ländergruppe als besonderer Gewinnanteil zuzurechnen, deren Altanstalt die Rückstellung gebildet hatte, soweit die Abweichung zwischen tatsächlichem Aufwand und der Rückstellung 100.000 Euro übersteigt. Soweit trotz vollständiger Auflösung der Rückstellung mehr als 100.000 Euro zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu leisten sind, wird dieser Mehraufwand dieser Ländergruppe bei der Gewinnverwendung belastet. Diese Regelungen gelten entsprechend für Verbindlichkeiten der Altanstalten, soweit deren Höhe sich durch nachträgliche, bisher nicht bekannte Umstände ändert.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. § 11 Absatz 2 GKL-StV bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. Juni 2014 in Kraft.

Hamburg/München, 24. Juni 2014

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, Gewährträgerversammlung

– MBl. NRW. 2014 S. 646

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III – 3 40-00-00.34 –
v. 30.10.2014

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.11.2009 (MBl. NRW. S. 604) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2.1“ gestrichen.
3. Die Nummern 2.2 und 4.1 werden aufgehoben.
4. Nummer 4.1.1 wird Nummer 4.1.

5. Die Nummer 4.1.2 wird Nummer 4.2 und wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird die Angabe „gem. Nummer 2.1“ gestrichen.

6. Die bisherige Nummer 4.2 wird aufgehoben.

7. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 5 000 Euro“.

8. Die Nummern 5.4 bis 5.4.2 werden wie folgt gefasst:

„5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

– bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei mindestens 50 Prozent der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses der Waldbesitz 25 Hektar nicht übersteigt.

– 40 Prozent in allen übrigen Fällen“.

9. Die Nummer 6.2 wird aufgehoben.

10. Nummer 6.3 wird Nummer 6.2.

11. In Nummer 7.2 wird der letzte Satz aufgehoben.

12. In Nummer 7.3 Satz 2 wird das Wort „Landesbauftragter“ durch das Wort „Landesbeauftragter“ ersetzt.

13. In Nummer 7.3.1 wird die Angabe „7.3.1“ und die Wörter „bei Förderung von Betreuungsleistungen (Nummer 2.1)“ gestrichen, die Angabe „gem. Nr. 6.7.“ durch die Angabe „gemäß Nummer 6.7“ ersetzt und die Wörter „gem. dem“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

14. Nummer 7.3.2 wird aufgehoben.

15. In Nummer 8 wird die Angabe „31.12.2014“ durch die Angabe „31.12.2016“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 649

805

Handlungsanleitung „Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht“

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 2 – 8012 –
v. 30.10.2014

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, hat eine Projektgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) neue Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne der vorgenannten Gesetze erstellt. Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach dieser Handlungsanleitung zu verfahren. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt wird wegen des Umfangs abgesehen. Sie wird auf der Internetseite des MAIS unter www.arbeitsschutz.nrw.de und in der elektronischen Version der Sammlung des Ministerialblatts Nordrhein-Westfalen (<https://lv.recht.nrw.de>) veröffentlicht.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

– MBl. NRW. 2014 S. 649

II.

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien im Rahmen der Maßnahme LEADER des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014–2020“

Bek. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II B2-2090.04.09 –
v. 27.10.2014

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Ausschreibung, geeignete gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategien sowie die diese Initiativen tragenden Lokalen Aktionsgruppen auszuwählen und im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu fördern:

1.

LEADER in Nordrhein-Westfalen

LEADER ist ein Förderinstrument der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Der Begriff LEADER steht dabei für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ = „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“.

Wichtigste Merkmale von LEADER sind dabei die umfassende Einbeziehung der regionalen Akteure (bottom-up), die Umsetzung individueller regionaler Entwicklungsstrategien, die Prozessbegleitung durch ein qualifiziertes Regionalmanagement sowie die Kooperation und Vernetzung der LEADER-Regionen und anderer Regionalentwicklungsinitiativen untereinander.

2.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ESI-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)
- Verordnung (EG) Nr. 808/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 (ELER-Durchführungsverordnung)
- Entwurf des NRW-Programms Ländlicher Raum (2014–2020)

3.

Ziele des Wettbewerbs

Zur Umsetzung der Artikel 32 bis 35 der ESI-Verordnung sowie der Artikel 42 bis 45 der ELER-Verordnung – LEADER – ist vorgesehen, landesweit ca. 22–24 lokale Aktionsgruppen (im Folgenden LAG genannt) auf der Basis integrierter Entwicklungsstrategien anzuerkennen und für die Förderung der Umsetzung dieser Strategien auszuwählen.

In Übereinstimmung mit den Zielen der ESI-Verordnung sowie den Prioritäten des ELER sollen in den ländlichen Räumen durch die umfassende Beteiligung der lokalen Akteure im Rahmen des bottom-up-Ansatzes

- Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung gegeben,
- endogene Entwicklungspotentiale zur Entfaltung gebracht,
- regionale Handlungskompetenzen gestärkt,
- isolierte bestehende Entwicklungsansätze gebündelt,
- Entwicklungshemmnisse erkannt und beseitigt sowie
- insgesamt Beiträge geleistet werden, die Herausforderungen der ländlichen Räume zu meistern.

Zielsetzungen sind dabei:

- die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken,
- die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiter zu qualifizieren, Armut zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern sowie
- die natürlichen Lebensgrundlagen, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, zu regenerieren und langfristig zu sichern.

4.

Rahmenbedingungen der Förderung

Mit der Anerkennung und Zulassung einer Entwicklungsstrategie wird der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe ein Bewirtschaftungsrahmen zur Umsetzung dieser Strategie zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf eine sachgerechte Finanzausstattung der LEADER-Regionen ist dabei vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission eine Staffelung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel nach der Einwohnerzahl wie folgt vorgesehen:

Einwohner	Regionaler Bewirtschaftungsrahmen (in €)				Budget gesamt
	LEADER	davon Beteiligung ELER	davon Beteiligung Land NRW	zusätzlicher regionaler öffentlicher Mindestanteil	
> 40.000	2.300.000	1.840.000	460.000	250.000	2.550.000
> 80.000	2.700.000	2.160.000	540.000	300.000	3.000.000
>120.000	3.100.000	2.480.000	620.000	350.000	3.450.000

Die Bezuschussung der einzelnen Förderprojekte beträgt jeweils maximal 65% der zuwendungsfähigen Kosten. Der maximale Zuschussbetrag aus LEADER beträgt pro Projekt 250.000 €.

Die laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppen, einschließlich der Kosten für Sensibilisierung, können bis zu 20% der öffentlichen Gesamtausgaben für die regionale Entwicklungsstrategie bezuschusst werden.

Fördergegenstand können dabei alle Vorhaben sein, die zur Erreichung der sechs Prioritäten des ELER, der Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Region (beschrieben in der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie der LAG) beitragen. Dazu zählen zum einen Themensetzungen, die von anderen im NRW-Programm Ländlicher Raum beschriebenen Maßnahmen nicht erfasst sind, zum anderen besteht auch die Möglichkeit, die im Programm aufgeführten Fördergegenstände über die Maßnahme LEADER umzusetzen. Wird im Rahmen von LEADER die Möglichkeit zur Umsetzung der anderen Programmmaßnahmen genutzt, gelten die jeweiligen Vorgaben für diese Maßnahme, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Förderung.

Ebenfalls förderfähig sind die Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie.

Die aktive Förderung aus LEADER erstreckt sich auf den Zeitraum von 2015 – 2020, wobei eine Durchführung und Ausfinanzierung bis 2023 möglich sein wird.

5.

Anforderungen an die Regionen

Gefördert werden nur räumlich zusammenhängende Gebiete mit mehr als 40.000 Einwohnern und weniger als 150.000 Einwohnern innerhalb der Gebietskulisse¹ des NRW-Programms „Ländlicher Raum“.

Dabei müssen mindestens die Gemeindegebiete (auch teilweise) von drei Kommunen beteiligt sein.

Eine Ausnahme im Hinblick auf die Einwohnerober- bzw. -untergrenzen ist mit entsprechender Begründung im Einzelfall möglich, sofern dies aus geographischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und/oder ökonomischen Aspekten für die Kohärenz der LEADER-Gebiete erforderlich ist. Die Zahl von 175.000 Einwohnern sollte dabei nicht überschritten werden.

Ortschaften, im Sinne von zusammenhängenden Siedlungsbereichen, mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Teil einer LEADER-Region sein.

Das Gebiet sollte hinsichtlich seiner Struktur und der endogenen Potentiale weitgehende Homogenität aufweisen.

Eine territoriale Überschneidung von zwei oder mehr LEADER-Regionen ist nicht zulässig.

6.

Anforderungen an die lokale Aktionsgruppe

Im Falle der Zulassung als LEADER-Region ist in der Region eine so genannte lokale Aktionsgruppe (LAG) einzurichten, die für die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie verantwortlich ist.

Die LAG ist so zu organisieren, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann (z.B. Verein). An die

Zusammensetzung, Organisation und Struktur der Lokalen Aktionsgruppen werden im Übrigen folgende Anforderungen gestellt:

- Die LAG und deren Mitglieder sind im Gebiet ansässig, bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert.
- Auf Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl stellen Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder; zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Das Projektauswahlgremium ist namentlich zu besetzen; mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein.

Grundsätzlich ist in allen Gremien der LAG anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.

- Die LAG steht allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen.
- Eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und besonders von Jugendlichen ist zu gewährleisten.
- Die LAG verfügt über eine Geschäftsordnung, die deren ordnungsgemäße Funktion und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet.
- Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent. Er ermöglicht eine Einbeziehung aller relevanten Akteure. Die Projektauswahl erfolgt auf Ebene der LAG anhand von einheitlichen im Vorfeld festzulegenden Auswahlkriterien. Die LAG hat bei der Auswahl der Operationen die Kohärenz mit der regionalen Entwicklungsstrategie zu wahren, in dem die Operationen nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Zielsetzungen und Ziel der Strategie priorisiert werden; gleiches gilt im Hinblick auf die Festlegung der Zuschussätze im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- Die LAG muss integriert zusammengesetzt sein; dies bedeutet, sie muss sich aus Partnern zusammensetzen, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen: öffentlicher Sektor, privater Sektor und bürgerliche Gesellschaft; die Zusammensetzung muss den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln.
- Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken; entsprechende Regelungen sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen,
- Die LAG verfügt nachweislich über Erfahrungen in Planung und Umsetzung von Strategien / Maßnahmen ländlicher Entwicklung.
- Die LAG und ihr Personal verfügen über die zur Umsetzung der Strategie erforderliche fachliche Kompetenz, neben Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung umfasst das auch die Fähigkeit zur administrativen Verwaltung von lokalen Projekten
- Die LAG und Projektträger verpflichten sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke und haben dafür entsprechende Ressourcen vorgesehen.

¹ vgl. Entwurf des NRW-Programms Ländlicher Raum auf www.umwelt.nrw.de (Änderungen vorbehalten)

- Die LAG richtet ein Regionalmanagement außerhalb der öffentlichen Verwaltung im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitarbeitskräften ein und sichert gegenüber der Verwaltungsbehörde zu, dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2022 aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist im Jahr 2023 ein angemessenes Management vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind. Das Regionalmanagement kann dabei als eigene Personalstelle der LAG oder in anderer geeigneter Art und Weise (z.B. im Wege eines Dienstleistungsvertrages) eingerichtet werden.

7.

Anforderungen an die Entwicklungsstrategie

Der LEADER Entwicklungsprozess erfolgt auf der Grundlage einer regionalen Entwicklungsstrategie, die gleichzeitig auch die Grundlage für die Auswahlentscheidung im LEADER-Förderwettbewerb darstellt.

Die vorzulegende regionale Entwicklungsstrategie muss folgende Gliederung und Struktur aufweisen:

A) Festlegung und Abgrenzung des Gebietes und der Bevölkerung, die von der Entwicklungsstrategie umfasst werden,

B) Beschreibung der Methodik der Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie unter der besonderer Berücksichtigung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie,

C) Situative Beschreibung der wirtschaftlichen, räumlichen, sozialen und natürlichen Ausgangslage der Region anhand von soziostrukturellen, qualitativen und quantitativen Indikatoren, einschließlich einer Bestandsaufnahme und Berücksichtigung bestehender Entwicklungsansätze und lokaler Prozesse, Netzwerke und anderweitiger Trägerstrukturen regionaler Entwicklung (z.B. Naturparke, Euregio, Regionalen etc.),

D) Analyse des Entwicklungsbedarfes und des Potentials des Gebietes, einschließlich einer Analyse von Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Risiken. In diesem Zusammenhang sind in jedem Fall entsprechende Darstellungen zur wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung des Gebietes sowie zu sozialen Handlungsbedarfen, insbesondere in Bezug auf die soziale Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien vorzunehmen.

E) Entwicklungsziele mit Rangfolge, einschließlich klarer und messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse (Indikatoren). Hierbei sind Verknüpfungen mit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen darzustellen.

F) Beschreibung der Entwicklungsstrategie, einschließlich einer Beschreibung des integrierten und innovativen Charakters der Strategie. Festlegung von mindestens drei und höchstens sechs Handlungsfeldern, die sich kohärent aus den identifizierten Handlungsbedarfen ableiten und entsprechend priorisiert sind, einschließlich einer Benennung und Erläuterung entsprechender Leitmaßnahmen (soweit schon möglich).

G) Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung und Operationalisierung der Ziele in Maßnahmen

H) Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird sowie eine Beschreibung der speziellen Vorkehrung für die Selbstevaluierung (Struktur und Eignung der LAG).

I) Finanzierungskonzept mit Zuordnung indikativer Budgets pro Handlungsfeld unter Berücksichtigung des unter G) genannten Aktionsplans.

Bei der Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategie sind folgende Eckpunkte besonders zu beachten:

- Für die räumliche Abgrenzung der Regionen sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Diese ist in

einer ausführlichen Begründung der Gebietsabgrenzung darzustellen.

- Die lokale Entwicklungsstrategie muss insbesondere den Vorgaben der ELER-Verordnung und der zugehörigen Durchführungsverordnung entsprechen.
- Die Ziele der Entwicklungsstrategie müssen auf den Stärken und Schwächen des Gebiets aufbauen. Die Strategie muss konsistent sein, d.h. es muss ein klarer Bezug zwischen Ziel, Strategie, Maßnahmen und Projekten gegeben sein. Übergeordnete Planungen müssen berücksichtigt werden.
- Die Lokale Entwicklungsstrategie enthält eine Darlegung der sonstigen Finanzierungsquellen, mindestens jedoch Beschlüsse der jeweiligen Gebietskörperschaften, aus denen hervorgeht, dass die Gebietskörperschaften die lokale Entwicklungsstrategie mittragen und alles daran setzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen. Eine regionale öffentliche Beteiligung ist – abhängig von der Regionsgröße – mindestens im Umfang der in der Tabelle „Regionaler Bewirtschaftungsrahmen“ (siehe oben unter Ziffer 4) benannten Finanzanteile zwingende Voraussetzung.
- Die Realisierung von Synergien zu anderen europäischen Fonds (EFRE, ESF u. a.) sowie anderen nationalen Förderprogrammen, wie beispielsweise der Städtebauförderung, ist ausdrücklich erwünscht; eine entsprechende Ausgestaltung der Entwicklungsstrategien kann insofern angezeit sein.
- Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozess berücksichtigen den bottom-up Ansatz ausreichend, die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie wird in der Region auf breiter Basis und unter Einbindung der lokalen Bevölkerung und aller relevanten Entwicklungspartnerinnen und -partner diskutiert und ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.

8.

Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung als LEADER-Region ist schriftlich und in verschlossener Form mit dem Vermerk „NICHT ÖFFNEN! – Unterlagen zur Teilnahme am Wettbewerb LEADER „

bis zum 16.2.2015 (Datum des Eingangsstempels) an das

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat II B2
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

zu richten.

Der Bewerbung sind das gebietsbezogene integrierte ländliche Entwicklungskonzept (GIEK) mit einer maximalen Seitenzahl von 120 DIN A4 Seiten (inkl. Anlagen) sowie eine maximal fünfseitige Kurzfassung, jeweils in dreifacher Ausführung, beizufügen. Des Weiteren sind beide Dokumente als schwarz/weiß druckfähige Dateien (pdf) jeweils auf 2 Datenträgern (CD-ROM oder USB-Stick) vorzulegen.

Die Auswahl der geeigneten Entwicklungskonzepte erfolgt im Rahmen einer Bestenauslese. Dazu wird das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ein fachkundiges Auswahlgremium einsetzen, welches die vorgelegten Entwicklungskonzepte bewertet und in Form eines Rankings zur Auswahl empfiehlt.

Die Entscheidung über die Zulassung der nordrhein-westfälischen LEADER-Regionen wird durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der verfügbaren Finanzmittel getroffen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ist im zweiten Quartal des Jahres 2015 vorgesehen.

Hinweis:

Die Bewerberregionen werden gebeten, ihre Teilnahme am Förderwettbewerb vorab bis zum 30.11.2014 schriftlich gegenüber dem Ministerium anzuzeigen.

9.

Kontakt

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211/4566-0
Telefax: 0211/4566-288

www.umwelt.nrw.de
poststelle@mkulnv.nrw.de

Ansprechpartner:

Referat II B2 Integrierte ländliche Entwicklung

Herr Dr. Schaloske
Telefon: 0211/4566-919
michael.schaloske@mkulnv.nrw.de

Herr Niermann
Telefon: 0211/4566-288
jens.niermann@mkulnv.nrw.de

– MBl. NRW. 2014 S. 650

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****2. Tagung der 14. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 13.10.2014

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 2. Tagung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 20. November 2014, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 13.10.2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2014 S. 653

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. „Der LVR: Aktuelles – heute und morgen“
Vortrag der LVR-Direktorin
4. Besetzung des Ausschusses für Inklusion und des Schulausschusses
- 4.1. Aufhebung des Beschlusses zur Besetzung des Ausschusses für Inklusion und des Schulausschusses
- 4.2. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Inklusion und des Schulausschusses
5. Umbesetzung in den Ausschüssen
6. Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR
- 6.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 6.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 6.3. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse
- 6.4. Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
8. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2015 (Ausgleichsabgabesatzung 2015)
9. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
10. Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
11. Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen
12. Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage 2014 für die Haushaltsjahre 2015/2016
13. Fragen und Anfragen

Köln, 7. November 2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

Landschaftsversammlung Rheinland**2. Sitzung
der 14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 7.11.2014

Die 2. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 21. November 2014, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

– MBl. NRW. 2014 S. 653

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569